TARIFVERTRAG ÜBER WEIHNACHTSZUWENDUNGEN

FÜR DAS FRISEURHANDWERK IM LANDE NIEDERSACHSEN UND DER STADT BREMEN

vom 14. März 2005

Gültig ab 1. April 2005

zwischen dem

LANDESINNUNGSVERBAND DES NIEDERSÄCHSISCHEN FRISEURHANDWERKS UND DER FRISEUR-INNUNG BREMEN

-einerseits-

und der

VEREINTE DIENSTLEISTUNGSGEWERKSCHAFT LANDESBEZIRK NIEDERSACHSEN-BREMEN

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt:
 - a) räumlich für das Land Niedersachsen/mit Ausnahme der Gemeinden Langen,
 Loxstedt, Nordholz, Schiffdorf sowie der Samtgemeinden Bederkesa,
 Beverstedt, Hagen, Land Wursten;
 und andererseits für die Stadt Bremen
 - b) <u>fachlich</u> für alle Betriebe und Betriebsabteilungen des Friseurhandwerks im Damenfach und im Herrenfach sowie im Theaterfach, in der Schönheitspflege (Kosmetik), der Fußpflege, der Haarbearbeitung und -verarbeitung;
 - c) <u>persönlich</u> für alle in Friseurbetrieben und Betriebsabteilungen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte) einschließlich der Teilzeitbeschäftigten; für die Auszubildenden des Friseurhandwerks

§ 2 Apruchsvoraussetzungen

- (1) Beschäftigte und Auszubildende erhalten in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung aus Anlass des Weihnachtsfestes, wenn sie:
 - a) am 1. Dezember in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehen und
 - b) seit dem 1. September ununterbrochen in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis

oder

im laufenden Kalenderjahr insgesamt mindestens fünf Monate bzw. 150 Kalendertage bei demselben Arbeitgeber in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis gestanden haben und

- c) nicht in der Zeit bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Jahres aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.
- (2) Beschäftigte, die unmittelbar an das Ausbildungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen worden sind, wird die Ausbildungszeit des laufenden Kalenderjahres auf den Anspruchszeitraum angerechnet.
- (3) Beschäftigte/Auszubildende, deren Arbeitsverhältnis/Ausbildungsverhältnis nach dem 30. September wegen Erreichen der Altersgrenze oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit endet, erhalten die volle Zuwendung gemäß § 3, wenn sie mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen im Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben.
- (4) Die volle Zuwendung gemäß Abs. 3 wird auch gewährt, wenn der Beschäftige wegen
 - a) einer Körperschädigung, die sie/ihn zur Fortsetzung des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses nicht mehr befähigt

oder

b) einer in Ausübung oder infolge ihrer/seiner Arbeit bzw. Ausbildung erlittenen Gesundheitsschädigung, die ihre/seine Arbeits- oder Ausbildungsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt, gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

§ 3 Höhe der Zuwendung und Anspruchsausschluss

(1) Die Zuwendung beträgt

10 %

des im Monat November nach dem jeweiligen Lohntarifvertrag bzw. Ausbildungsvergütungstarifvertrag für das Friseurhandwerk im Lande Niedersachsen zustehenden Entgeltes. Für Beschäftigte, deren Tätigkeiten nicht aus den in § 1 Buchstabe b) aufgeführten Fachrichtungen abgeleitet werden können (z. B. Reinigungskräfte), bemisst sich die Zuwendung nach dem einzelvertraglich vereinbarten und im Monat November zustehenden Arbeitsentgelt. § 5 - Zahlung der Zuwendung ist besonders zu beachten.

- (2) Beschäftigte/Auszubildende, die in einem Teilzeitarbeitsverhältnis stehen, erhalten von der Zuwendung gem. Absatz 1 den Teil als Zuwendung, der dem Verhältnis ihrer anteiligen Arbeitszeit/Ausbildungszeit zur tarifvertraglich festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit/Ausbildungszeit entspricht.
- (3) Anspruch nach diesem Tarifvertrag besteht nur für die Kalendermonate, in denen Arbeitsentgelt bzw. Ausbildungsvergütung oder während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz Mutterschaftsgeld zugestanden hat.

- (4) Beschäftigte/Auszubildende, deren Beschäftigungs-/Ausbildungsverhältnis am 1. Dezember z. B. wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst oder wegen Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ruht, haben entsprechend Absatz 5 nur einen anteiligen Anspruch auf eine Zuwendung nach diesem Tarifvertrag. Ruht das Beschäftigungs-/Ausbildungsverhältnis während des gesamten Kalenderjahres, so besteht kein Anspruch.
- (5) Hat das Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis nicht während des gesamten Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich die Zuwendung. Für jeden Kalendermonat des Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses zu diesem Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgängern ist ein Zwölftel (1/12) der Zuwendung zu zahlen. Ein Monat wird bei der Berechnung der Zuwendung einbezogen, wenn Beschäftigte bzw. Auszubildende in diesem Monat mindestens 15 Kalendertage im Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis standen.
- (6) Hat das Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr gemäß § 2 Absatz 1 b) zweite Alternative in unterbrochenen Zeiträumen insgesamt mindestens 150 Kalendertage bestanden, so findet Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Zwölftel (1/12) der Zuwendung für jeweils 30 Kalendertage zu zahlen ist.

§ 4 Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grund eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gewährt, so wird diese auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 5 Zahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung muss spätestens bis zum 10. Dezember gezahlt werden.
- (2) In den Fällen des § 2 Absätze 3 und 4, ist die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen.

§ 6 Rückzahlung der Zuwendung

Haben Beschäftigte oder Auszubildende die Zuwendung erhalten, scheiden jedoch entgegen § 2 Absatz 1 Buchstabe c) aus dem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis aus, so haben sie die Zuwendung spätestens zum Zeitpunkt des Ausscheidens zurückzuzahlen.

§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt zum 1. April 2005 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2006 gekündigt werden.

§ 8 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Zuwendungstarifvertrages treten die Tarifverträge über Weihnachtszuwendungen für das Friseurhandwerk im Lande Niedersachsen vom 29. März 1999 und Stadt Bremen vom 05.04.2004 außer Kraft.

Hannover/Bremen 14. März 2005

Für den

Landesinnungsverband

des niedersächsischen Friseurhandwerks

(Schöne)

(Ellerbusch)

(Tödt)

Für die

Friseur-Innung Bremen

K. Kacke (Karin Haake)

Für die

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Landesbezirk Niedersachsen-Bremen

(Wolfgang Denia)

(Sonja Brüggemeier)

5881

/S.

Freie Hansestadt Bremen

vom

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifyerträgen für das Friseurhandwerk

Vom 20. Juli 2006

Auf Grund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25 August 1969 (BGBI T.S. 1323), geändert durch Artikel 175 Nr. 1 der Achten Zuständigkeitsampassungsverordnung vom 25 November 2003 (BGBI I.S. 2304) in Verbindung mit dem jOrganisationserlass vom 22 November 2005 (BGBI. I.S. 2305) S. 3197); werden im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Bremen die nachfolgend bezeichneten Tarifverträge mit Wiikung vom 1. Juli 2006

für den Bereich der Stadt Bremen für allgemeinverbindlich erklärt:

- a) Manteltarifyertrag vom 27. Juni 2005
 - erstmals kündbar zum 31: Dezember 2008 —,
- b) Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 27. Juni 2005
 - erstmals kündbar zwim 31. Dezember 2008 —,
- c) Entgelttarifvertrag vom 14 Marz 2005 (blass)
- erstmals kündbar zum 30, September 2006
- d) Tarifyertrag über Ausbildungsvergütungen vom 14. März 2005 - erstmals kündbar zum 311 Januar 2007 🛶 ünd
- e) Tarifvertrag über Weihnachtszuwendungen für ålle Arbeitnehmen vom 14. Märzi 2005 — erstmals kündbar zum 31. Dezember 2006

für das Friseurhandwerk im Land Niedersachsen und der Stadt Bremen, der Stadt abgeschlossen zwischen dem Landesinnungsverband des niedersächsischen Friseurhandwerks Ricklinger Stadtweg 92, 30459 Hannover, und der Friseurinnung Bremen, Parkallee 30, 28209 Bremen, einerseits voowie der Steelinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Niedersachsen-Breiffen, Goseriede 10, 30159 Hannover, andererseits Bran Wights and Markey and Manufort and Haifi Geltungsbereich der Tarifyerträge:

räumlich: Tarifverträge zu den Buchstaben a und b

einerseits für das Land Niedersachsen in den Landesgrenzen vom 1. Januar 2006 mit Ausnahme der Gemeinden Langen, Loxstedt, Nordholz, Schiffdorf sowie der Samtgemeinden, Bederkesa, Beverstedt, Hagen, Land Wursten; Wursten;

und andererseits für die Stadt Bremen;

Tarifyertrag zu Buchstabero 🦈 🧎 📆 💉

13

einerseits für das Land Niedersachsen in den Landesgrenzen vom 1. April 2005 mit Ausnahme der Gemeinden Langen, Loxstedt Nordholz Schiffdorf sowie der Samtgemeinden Bederkesa, Beverstedt, Hagen, Land

und andererseits für die Stadt Bremen;

Tarifvertrag zu Buchstabe de

einerseits für das Land Niedersachsen in den Landesgrenzen vom 1. August 2005 mit Ausnahme der Gemeinden Langen, Loxstedt, Nordholz, Schiffdorf sowie der Samtgemeinden Bederkesa, Beverstedt, Hagen, Land Wursten:

und andererseits für die Stadt Bremen;

Tarifvertrag zu Buchstabe e:

für das Land Niedersachsen mit Ausnahme der Gemeinden Langen, Loxstedt, Nordholz, Schiffdorf sowie der Samtgemeinden Bederkesa, Beverstedt, Hagen, Land Wursten;

und andererseits für die Stadt Bremen;

fachlich: Tarifyerträge zu den Buchstaben a und c:

> für alle Betriebe und Betriebsabteilungen des Friseurfür alle Betriepe und Betriebsabtenungen des handwerks im Damenfach und im Herrenfach, in der Schönheitspflege (Kosmetik), der Fußpflege, der Haarbearbeitung und verarbeitung;
>
> Tarifverträge zu den Buchstaben b und d:

Tarifverträge zu den Buchstaben b und d:

für die in die Handwerksrölle eingetragenen Betriebe und Betriebsabteilungen des Friseurhandwerks;

Tarifyertrag zu Buchstabe e:

für alle Betriebe und Betriebsabteilungen des Friseurhandwerks.im.Damenfach.und im Herrenfach sowie im Theaterfach, in der Schönheitspflege (Kosmetik), der 😓 🏂 💽 🤼 Eußpflege) der Haarbearbeitung und -verarbeitung; 🗟

personlich: Tarifvertrag zu Buchstabe a:

für alle in Friseurbetrieben und Betriebsabteilungen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte) einschließlich der Teilzeitbeschäftigten des Friseurhandwerks; Tarifyerträge zu den Buchstaben b und d:

für die Auszubildenden des Friseurhandwerks; Tarifyertrag zu Buchstabe c

🔭 💬 für alle in Friseurbetrieben und Betriebsabteilungen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeiter! Arbeiteringen und Angestellte) einschließlich der Teilzeitbeschäftigten des Friseurhandwerks, die mitfriseurhandwerklichen Arbeiten beschäftigt werden; Tarifvertrag zu Buchstäbe e:

für alle in Friseurbetrieben und Betriebsabteilungen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte) einschließlich der Teilzeitbeschäftigten; für die Auszubildenden des Friseurhandwerks.

Die Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge wird wie folgt eingeschränkt:

Zu den Buchstaben a, b und e:

Soweit Bestimmungen der Tarifverträge auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind. 🕠

Zu Buchstabe a: 🛒 😘 🗓 🚉 🔭 🔭 😘 😘 🙀

1. 1. 12

§ 6a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 15 Satz, 2, § 14 Abs. 7 sowie § 21 werden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.

Zu Buchstabe b. Line the there I vie

§ 19 wird von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die die Tarifverträge infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich sind, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift der Tarifverträge gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungsoder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Bremen, den 20. Juli 2006 405 - 00 - 23/0 - 69 - *7*3

> Freie Hansestadt Bremen Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

> > Im Auftrag Bischoff